

Bedingungen für die Benützung der Bankkarte mit PIN

1. Funktionen der Bankkarte mit PIN

Die Bankkarte Ihrer Bank kann für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- Bargeldbezug am Geldautomat Ihrer Bank
- Multikontofunktion (Zugriff auf weitere Konti)
- Abfrage Kontosaldo
- Abfrage letzte Buchungen
- Einzahlung von Noten und Münzen (sofern Automat diese Funktion zulässt)

2. Kontobeziehung

Die Bankkarte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto Ihrer Bank.

3. Limite

Ihre Bank legt Limiten pro ausgegebene Bankkarte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Das Orientieren allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

4. Geltungsdauer

Die Bankkarte ist bei ordentlicher Geschäftsabwicklung grundsätzlich unbeschränkt gültig.

5. Kartenberechtigte

Kartenberechtigte können Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Personen sein. Die Bankkarte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten.

6. Eigentum

Die Bankkarte bleibt Eigentum der Bank.

7. Preis und Konditionen

Für Preise und weitere Konditionen im Zusammenhang mit der Bankkarte gelten die mit der Bank separat getroffenen Abmachungen.

8. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) Aufbewahrung

Die Bankkarte und die PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

b) Geheimhaltung der PIN zur Bankkarte

Die PIN zur Bankkarte ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Bankkarte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

c) Änderung der PIN zur Bankkarte

Vom Kartenberechtigten geänderte PINs der Bankkarte dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

d) Weitergabe der Bankkarte

Der Kartenberechtigte darf seine Bankkarte nicht weitergeben, insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonstwie zugänglich machen.

e) Meldung bei Verlust

Der Verlust der Bankkarte und/oder der PIN sowie das Verbleiben der Bankkarte in einem Gerät ist Ihrer Bank unverzüglich zu melden.

f) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

g) Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

9. Deckungspflicht

Die Bankkarte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist.

10. Belastungsanzeigen

Als Belastungsanzeigen gelten die durch den Automaten auf Verlangen beim Bezug ausgegebenen Bezugsbestätigungen. Der Kontoinhaber erhält von seiner Bank keine weitere Belastungsanzeige.

11. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gem. Ziff. 5.

Nach erfolgter Kündigung ist die Bankkarte der Bank unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

12. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Eingabe der Bankkarte und Eintippen der dazu passenden Bankkarten-PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug mit dieser Bankkarte zu tätigen; dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Bankkarte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

13. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Bankkarte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gem. Ziff. 8) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Bankkarte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugskarte entstehen. Mitefasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Bankkarte. Nicht als "Dritte" zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Ehepartner bzw. eingetragene Partner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

14. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Bankkarte in ihrer Bargeldfunktion ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

15. Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Bankkarte zu sperren.

Die Bank sperrt die Bankkarte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, den Verlust der Bankkarte und/oder der PIN meldet sowie bei Kündigung. Kartenberechtigte ohne Kontovollmacht können nur die auf ihren Namen lautenden Bankkarten sperren.

Die Sperrung kann nur bei der von der kartenherausgebenden Bank bezeichneten Stelle verlangt werden.

Für Einsätze der Bankkarte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten.

Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden.

Die Sperrung wird nur mit schriftlichem Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

16. Änderung der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Bankkarte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

17. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.